

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 15.01.2024

Drucksache Nr.: **24/0021**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss	11.04.2024	öffentlich / Vorberatung
Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss	23.04.2024	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einleitung eines Vergabeverfahrens und Beschaffung von zwei Kommandowagen (KdoW) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss

Der Feuer- und Bevölkerungsschutzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin spricht die Empfehlung an den Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin über die Einleitung eines Beschaffungsverfahrens zum Erwerb von zwei Kommandowagen (KdoW) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin aus.

Beschlussvorlage Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss

Der Gebäude und Bewirtschaftungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt die Einleitung eines Vergabeverfahrens im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zur Beschaffung von zwei Kommandowagen (KdoW) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin mit einem Kostenrahmen von 53.000,00 € brutto (44.537,82 € netto) pro Fahrzeug. Insgesamt ergibt sich ein Kostenrahmen i. H. v. 106.000 € brutto (89.075,64 € netto).

Die Auftragsvergabe erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens und Wertung der eingegangenen Angebote an den wirtschaftlichsten Anbieter. Die Wertung der Angebote erfolgt ausschließlich nach den Angebotspreisen.

Im Zuge des Vergabeverfahrens wird die Eignung der Bieter geprüft. Die Angebote werden anhand der vorgelegten Nachweise darauf geprüft, ob der Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Ferner werden auf Grundlage der vorgelegten Nachweise die ausreichend zur Verfügung stehenden technischen und wirtschaftlichen Mittel des Bieters geprüft.

Der Beschluss kommt nur zur Ausführung, wenn der Beschluss über die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen aufweist.

Sachverhalt / Begründung:

Gem. § 3 (1) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist jede Kommune verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Allgemeingültig und gem. geltender Rechtsprechung schließt dieser Passus auch die sächliche Ausstattung, inkl. der Fahrzeuge mit ein.

Der Leiter der Feuerwehr und die beiden stellvertretenden Leiter der Feuerwehr bzw. dem entsprechendem Führungsdienst mit der Ausbildung zum Verbandsführer verfügen jeweils über einen Kommandowagen (KdoW), um im turnusgemäß wechselnden Einsatzführungsdienst die jeweilige Einsatzstelle unmittelbar anfahren zu können. Die Vorhaltung von insgesamt drei Kommandowagen entspricht in diesem Zusammenhang dem Brandschutzbedarfsplan (Seite 113).

Der Kommandowagen 2 (Audi Q5) stammt aus dem Jahr 2012, der Kommandowagen 3 (Mercedes-Benz E-Klasse) stammt aus dem Jahr 2007. Beide Fahrzeuge haben die reguläre Vorhaltezeit von 10 Jahren bereits – zum Teil deutlich – überschritten. Der Brandschutzbedarfsplan führt im Themenbereich 8, Abbildung 8.32 aus, dass die Fahrzeuge zu ersetzen sind.

Wie andere Feuerwehrfahrzeuge auch, unterliegen Kommandowagen einem erhöhten Verschleiß (unabhängig von der Kilometerleistung), da diese im Einsatzfall anders bewegt werden als im konventionellen Straßenverkehr üblich. Insbesondere im Fall des Audi Q5 sind in der jüngsten Vergangenheit vermehrt Fahrzeugausfälle (auch im Einsatz) zu verzeichnen. Da die Leitung der Feuerwehr ab bestimmten Alarmstichworten stets mitalarmiert wird und die Einsatzstelle anfährt, ist die Anzahl der Einsätze, heruntergerechnet auf das Fahrzeug, höher als bei regulären Feuerwehrfahrzeugen. Dies fördert naturgemäß zusätzlich den Verschleiß der Fahrzeuge. Mit zunehmendem Alter der Fahrzeuge steigt folglich die Reparaturanfälligkeit und die Ausfallgefahr. Vor diesem Hintergrund und der schon überschrittenen Regellaufzeit der Fahrzeuge erscheint die Einleitung des Beschaffungsverfahrens sachgerecht und sinnvoll, um die volle Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin aufrecht zu erhalten und langfristig zu sichern. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass mit einer Lieferung der Fahrzeuge nicht vor dem zweiten / dritten Quartal 2025 zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund ist weiter zu beachten, dass das Fahrzeug KdoW 3 (Mercedes-Benz E-Klasse) über eine Erdgasanlage verfügt. Diese ist nach 20 Jahren kostenintensiv auszutauschen, um einen Weiterbetrieb des Fahrzeugs zu ermöglichen. Aufgrund des hohen Alters des Fahrzeugs erscheint eine solche Maßnahme unwirtschaftlich.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen langen Lieferzeiten von Neufahrzeugen könnte eine Aufschiebung des Beschaffungsvorgangs dazu führen, dass das Bestandsfahrzeug ohne Ersatz außer Dienst genommen werden muss.

Die gleichzeitige Beschaffung der zu ersetzenden Fahrzeuge muss gewährleisten, dass beide KdoW's technisch und ausstattungsseitig identisch ausgeführt sind. Dies ermöglicht im Szenario eines Fahrzeugausfalls einen einfachen Wechsel im jeweiligen Nutzerkreis, ohne das Erfordernis einer weiteren Fahrzeugeinweisung für den Fahrer. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Synergieeffekte hinsichtlich der Kosten bei der Anschaffung von zwei gleichen Fahrzeugen zu nutzen.

Der Haushalt 2024 sieht für die Neubeschaffungen der Fahrzeuge unter den Investitionsnummern 01-00052 und 01-00064 je eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von je 53.000,00 € beim Produkt 02-05-01 (Brandschutz) vor.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 106.000,00 €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan bei Produkt 02-05-01, Inv.-Nr. 01-00052 und 01-00064 i. H. v. jeweils 53.000,00 € als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.
- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits 106.000,00 € veranschlagt; insgesamt sind 106.000,00 € bereit zu stellen. Davon entfallen 106.000,00 € als Verpflichtungsermächtigung auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.